

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1210/2013

**Abteilung:** Hauptverwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 11140, 11200

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus             |
|----------------|------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat       | 12.12.2013 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

**Betreff: Festsetzung der Besoldung des Oberbürgermeisters ab 01.01.2014 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Hansjörg Eger ab 01.01.2014 entsprechend § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 6 einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in der bisherigen Höhe weitergewährt.

## Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), wird das Amt des Bürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppen B 5 oder B 6 eingestuft. Entsprechend § 2 Abs. 2 LKomBesVO wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten daneben zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß §§ 7 und 8 LKomBesVO.

Herr Eger wurde in der Stichwahl am 27.06.2010 in Urwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Speyer gewählt. Mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2010 (Vorlage 0425/2010) wurde er ab dem 02.01.2011 in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Der früheste Zeitpunkt der Höherstufung wäre nach den LKomBesVO somit zum 02.01.2013 möglich gewesen. Herr Eger hat auf die höhere Besoldungsgruppe freiwillig ein weiteres Jahr verzichtet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Höherstufung zum 01.01.2014 sind erfüllt.